Deloitte.

*URL: http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/indirekte-steuern-zoll/eugh-umsatzsteuerliche-organschaft-in-deutschland.html*

21.04.2021

*Indirekte Steuern/Zoll*

## EuGH: Umsatzsteuerliche Organschaft in Deutschland

Die deutschen Bedingungen zur finanziellen Eingliederung von Personengesellschaften in eine umsatzsteuerliche Organschaft stehen nicht im Einklang mit europäischen Vorgaben.

**Hintergrund**
Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hatte zu folgendem Sachverhalt dem EuGH die Frage nach der Vereinbarkeit der deutschen Vorgaben zur finanziellen Eingliederung von Personengesellschaften vorgelegt:

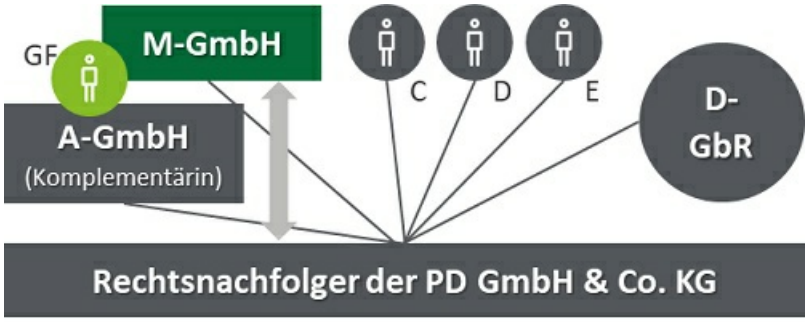


Die Klägerin (M-GmbH) war der Auffassung, dass die PD GmbH & Co. KG (bzw. ihre Rechtsnachfolgerin) finanziell in ihr Unternehmen eingegliedert war. Alle Gesellschafter der PD verfügten unabhängig von der Höhe des Geschäftsanteils über eine Stimme, die Klägerin verfügte über sechs Stimmen. Beschlüsse wurden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, einige Beschlüsse bedurften der Einstimmigkeit. Ab Dezember 2017 wurden die Klägerin und die A-GmbH durch denselben Geschäftsführer vertreten.

Das zuständige Finanzamt lehnte eine umsatzsteuerliche Organschaft zwischen der Klägerin und PD mangels finanzieller Eingliederung ab, weil neben der Klägerin auch natürliche Personen an ihr beteiligt waren.

Nach Auffassung des V. Senats des BFH und der Finanzverwaltung kann eine Personengesellschaft nur dann als Organgesellschaft in das Unternehmen eines Organträgers finanziell eingegliedert sein, wenn auch alle anderen Gesellschafter der Personengesellschaft finanziell in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert sind (Abschnitt 2.8 Abs. 5a Satz 1 UStAE (Stand 15.03.2021). Nur so könne sichergestellt werden, dass – unabhängig davon, ob im Einzelfall die Gesellschafterbeschlüsse auf Ebene der Personengesellschaft einstimmig oder durch Mehrheitsbeschluss gefasst werden – die für die finanzielle Eingliederung erforderliche Durchgriffsmöglichkeit für den Organträger besteht.

**Entscheidung**
Der EuGH hat entschieden, dass die deutsche Praxis gegen die Vorgaben des Art. 11 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (Richtlinie 2006/112/EG vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem - MwStSystRL) verstößt. Die Mitgliedschaft in einer umsatzsteuerlichen Organschaft (Mehrwertsteuergruppe) darf nach europäischem Recht nicht von der Rechtsform abhängig gemacht werden, d.h. Personengesellschaften dürfen nicht per se als Organgesellschaften ausgeschlossen werden.

Die in Deutschland mit der Rechtsform einhergehende Regelung, dass Gesellschaftsverträge von Personengesellschaften auch mündlich abgeschlossen bzw. geändert werden können, ist eine Frage des deutschen Zivilrechts und darf sich nicht auf das (europäische) Steuerrecht auswirken. Andernfalls würde dadurch den Voraussetzungen für eine Mehrwertsteuergruppe eine nicht zulässige, weitere Voraussetzung hinzugefügt.

**Anmerkung**
Der EuGH hat festgestellt, dass nach seiner Auffassung die eingeschränkten Bedingungen, unter denen Personengesellschaften in die umsatzsteuerliche Organschaft einbezogen werden können, gegen das Europarecht (Art. 11 Abs. 1 MwStSystRL) verstoßen. Ob dies als

Maßnahme zur Verhinderung von Steuerhinterziehung oder -umgehung ausnahmsweise nach Art. 11 Abs. 2 MwStSystRL gerechtfertigt sein kann, bleibt letztlich die Entscheidung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg, an die der Fall jetzt wieder zurückgeht. Aber der EuGH hat schon deutliche Hinweise dahingehend gegeben, dass auch dies nach seiner Auffassung nicht der Fall ist und das vorlegende Finanzgericht selbst andere, weniger restriktive Wege aufgezeichnet hat, mit denen das Ziel, Steuerausfälle zu verhindern, erreicht werden könnte – wie z.B. das Erfordernis, allgemein alle Eingliederungsvoraussetzungen schriftlich zu dokumentieren oder die Organschaft auf Antrag.

Nach der Entscheidung des EuGH wird Deutschland seine Grundsätze zur umsatzsteuerlichen Organschaft neu regeln müssen, was die Einbeziehung von Personengesellschaften angeht. Es sind allerdings noch zwei weitere Verfahren anhängig, die das Konzept der umsatzsteuerlichen Organschaft, wie Deutschland es versteht, insgesamt hinterfragen (Rs. C-141/20, Vorlage des BFH vom 11.12.2019, XI R 16/18 und C-269/20, Vorlage des BFH vom 07.05.2020, V R 40/19), so dass nicht unwahrscheinlich ist, dass diese abgewartet werden, bevor ggf. eine Reform der umsatzsteuerlichen Organschaft in Deutschland umgesetzt wird. Die eigens hierfür eingerichtete Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Reform der umsatzsteuerlichen Organschaft“ hat noch keine (Zwischen)Ergebnisse veröffentlicht, soll seine (interne) Arbeit aber beendet haben.

**Betroffene Normen**
§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG

Abschnitt 2.8 Abs. 5a und 5b UStAE (Stand: 15.03.2021)

Art. 11 MwStSystRL

**Fundstelle**
EuGH, Urteil vom 15.04.2021, Rs. C-868/19 M-GmbH
vorgelegt durch: FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 21.11.2019, Az. 5 K 5044/19

## Ihre Ansprechpartner


### Dr. Ulrich Grünwald
Partner
ugruenwald@deloitte.de
Tel.: +49 30 25468 258

### Inga Kruse
Senior Manager
ikruse@deloitte.de
Tel.: +49 30 25468 5704

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.